

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Gerichtsschreiberordnung. S. 231. — Polizei-Verordnung über das Verfahren beim Schlichteten. S. 241.

№ XXXV. Gerichtsschreiberordnung

vom 18. Juli 1913.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir auf Grund des § 35 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, was folgt:

Erster Abschnitt.

Gerichtsschreiber.

§ 1.

Zum Gerichtsschreiber kann nur ernannt werden, wer

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die aktive Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Flotte erfüllt hat oder hiervon für die Friedenszeit endgültig befreit ist,
3. die Gerichtsschreiberprüfung bestanden hat.

Gerichtsassessoren sind von der Ablegung der Prüfung befreit, ebenso Referendare, die im Vorbereitungsdiens für die zweite juristische Prüfung mindestens zwei Jahre beschäftigt gewesen sind.

§ 2.

Der Prüfung muß ein mindestens dreijähriger Vorbereitungsdiens vorausgehen.

Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, kann nach sechsmonatiger Beschäftigung im Gerichtsschreiberdienste zur Prüfung zugelassen werden.

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. August 1913.